

Beschlussvorlage

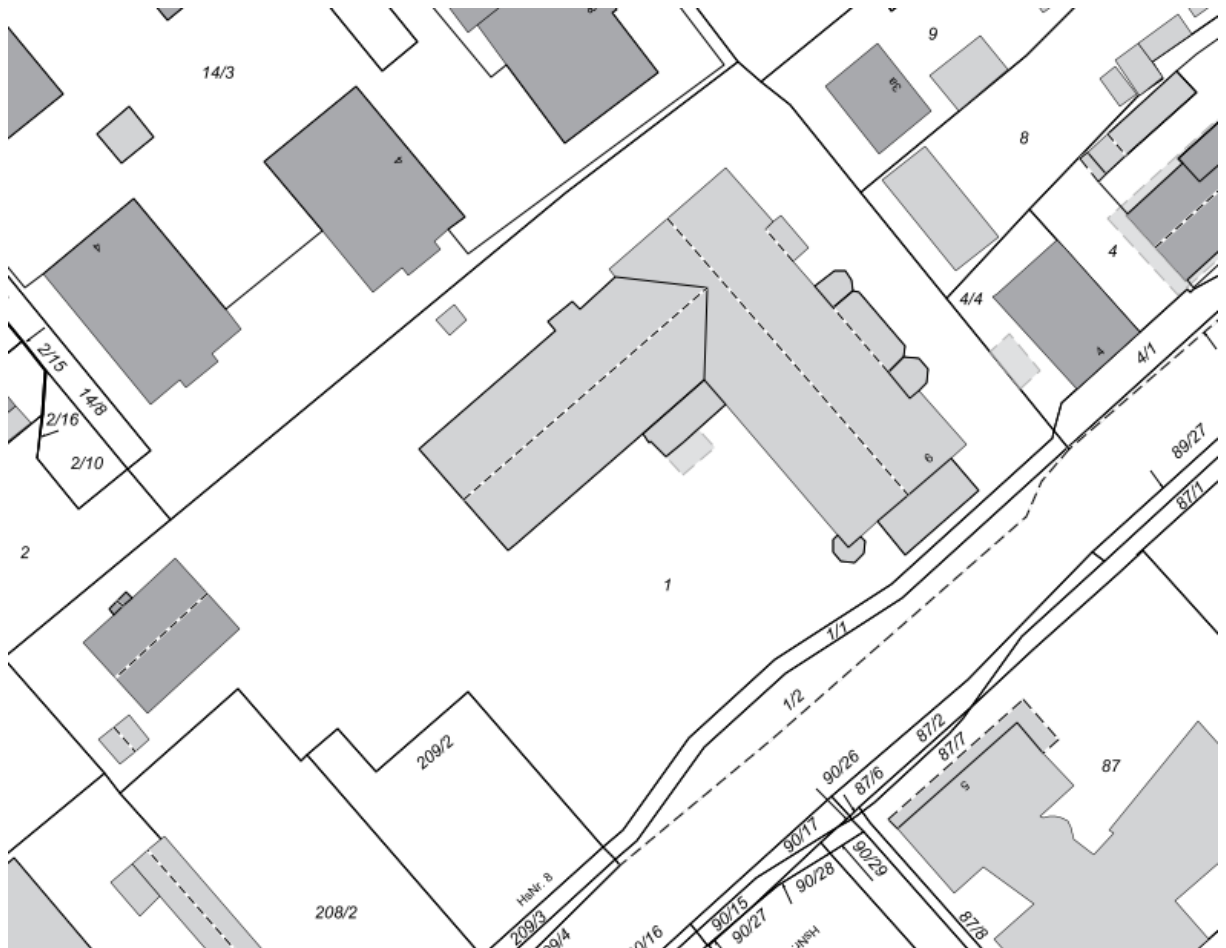
Bauverwaltung / Lisa Stanglmaier

Erstellungsdatum: 28.03.2025

Antrag auf Neubau einer Fluchttreppe im Nord-Osten des Gebäudes und Errichtung von zwei Werbeanlagen Münchner Straße 6, Fl.Nr. 1 Gemarkung Feldkirchen.

I. Vortrag

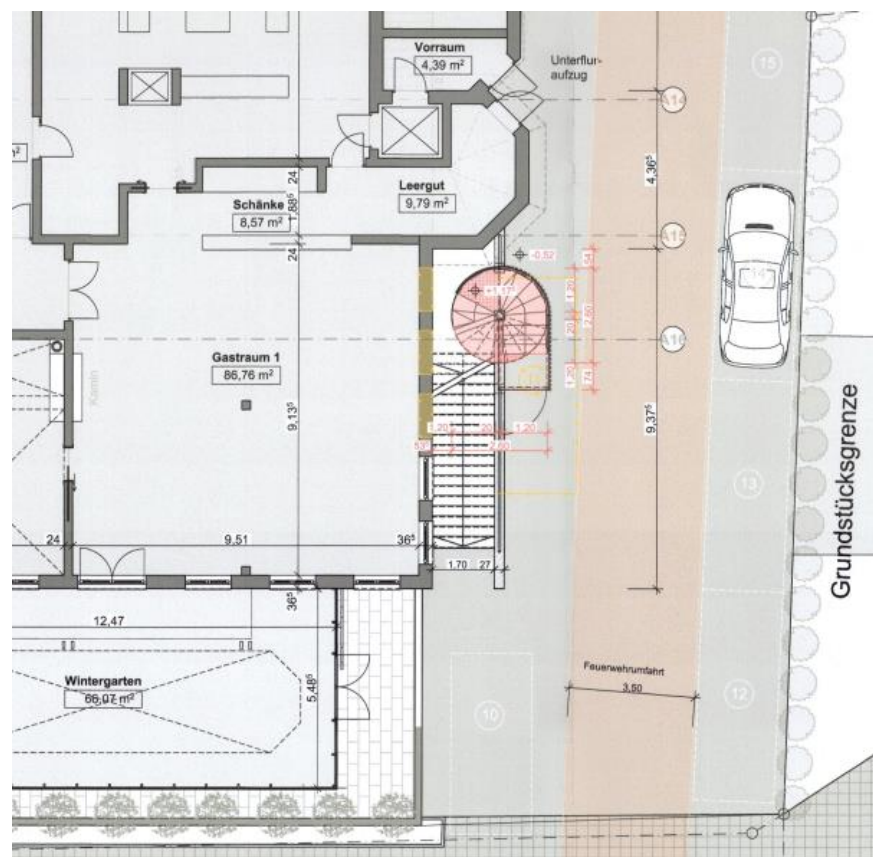
Im Rahmen einer Tektur wird der Neubau einer Fluchttreppe sowie das Anbringen von Werbeanlagen mit einer Größe von 1 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 1 Gemarkung Feldkirchen, Münchner Straße 6 beantragt.



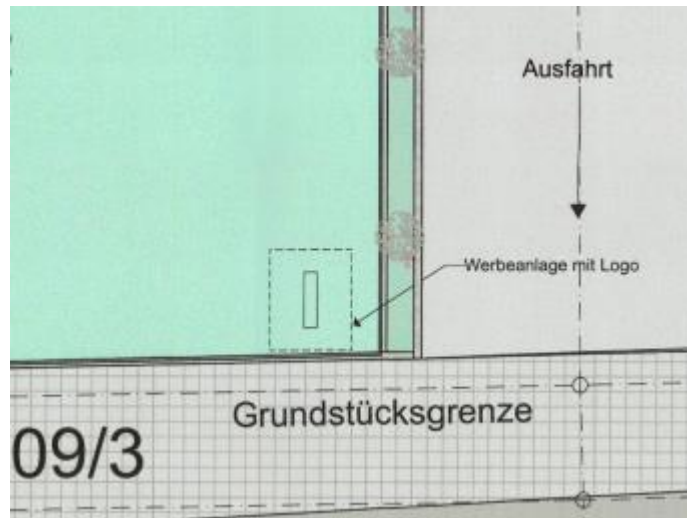
Lageplan



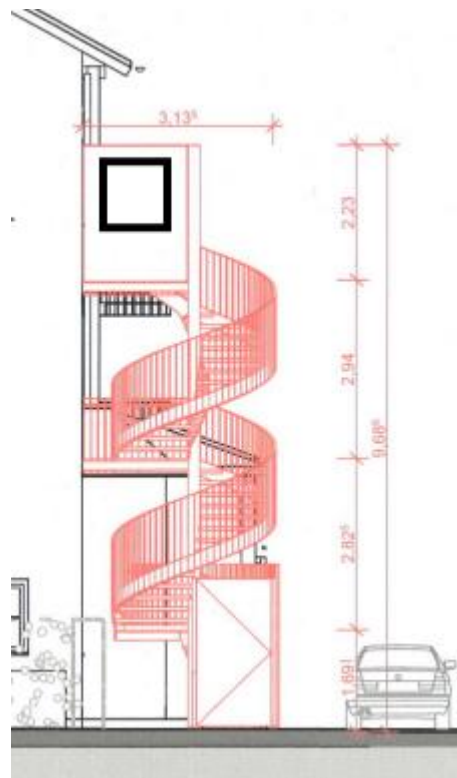
Luftbild (2022)



Geplante Fluchttreppe



Werbeanlage



Werbeanlage

Das Grundstück befindet sich in keinem Bebauungsplangebiet und ist demnach nach § 34 BauGB (Innenbereichsbebauung) zu beurteilen. Der Neubau der Fluchttreppe ist zulässig, da sich die Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügt. Außerdem ist die Erschließung gesichert.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a) BayBO sind Werbeanlagen bis zu einer Fläche von 1 m² verfahrensfrei. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Allerdings handelt es sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 6 BayBO und ein Vorhaben der Gebäudeklasse 5 gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayBO, für welches der Gemeinderat nach der Geschäftsordnung zuständig ist (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. C) in Verbindung mit § 9 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Feldkirchen in der Fassung vom 14.05.2020, (zuletzt geändert

durch Beschluss vom 19.05.2022).

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau einer Fluchttreppe im Nord-Osten des Gebäudes und Errichtung von zwei Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1, Münchner Straße 6, zu erteilen.

Beschluss: